

Der Leiter der

An den Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Karl-Josef Denzer  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

mit Überdrucken



ABTEILUNG FÜR  
KUNSTERZIEHER MÜNSTER  
der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf

Scheibenstraße 109  
4400 Münster/Westfalen  
Tel. 02 51/7 74 05-06

Münster 06.10.1987

Betr.: 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1769 -

Bezug: Rundschreiben vom 01.04.1987 - I 1 G -  
Mein Bericht vom 11.05.1987

Anlgn.: 60

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich erlaube mir, Ihnen nachstehende ergänzende Stellungnahme mit der Bitte um Weiterleitung an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung und den Kulturausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen zu übersenden.

Der Abteilung für Kunsterzieher Münster der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf ist zugetragen worden, daß es bei der Überarbeitung des Kunsthochschulgesetzentwurfs im Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Verwaltungsleitung einer künftigen Kunsthochschule Münster doch bei einem Kanzler mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst bleiben soll. Es sei dabei vorgesehen, den Kanzler der Universität Münster oder der Fachhochschule Münster in Personalunion auch mit der Verwaltungsleitung einer Kunsthochschule Münster zu betrauen.

Derartigen Überlegungen tritt die Abteilung für Kunsterzieher Münster entschieden entgegen.

Eine solche oder ähnliche Regelung findet sich in keinem geltenden Kunsthochschulgesetz eines anderen Bundeslandes. Auch ist unseres Erachtens höchst zweifelhaft, ob dies mit dem Hochschulrahmengesetz zu vereinbaren wäre, aus dem zum Beispiel

1450/L

- 2 -

ein Vorschlagsrecht der Hochschule für die Bestellung des leitenden Verwaltungsbeamten abgeleitet werden kann.

In jedem Fall kann sich die Abteilung Münster nicht vorstellen, daß der Kanzler einer anderen Hochschule die Verwaltungsgeschäfte einer Kunsthochschule leitet und dort Beauftragter für den Haushalt ist.

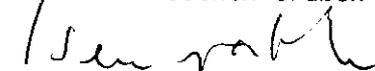
Die Abteilung Münster fragt deshalb nachdrücklich: warum sollte ein Verwaltungsleiter - oder "kleiner Kanzler" - mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst nicht die Verwaltung einer kleinen Kunsthochschule leiten und Sachbearbeiter für den Haushalt sein können?

Sollte es tatsächlich in dem ein oder anderen Fall einmal notwendig sein, kann bei Rechtsangelegenheiten ja mit der am Ort befindlichen Universität kooperiert werden. Hierzu bedürfte es lediglich einer entsprechenden Ergänzung in Abs. 2 des § 53 Kunsthochschulgesetzentwurf (Zusammenwirken von Hochschulen).

Ich möchte die Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung und des Kulturausschusses auf diese Überlegungen - die meines Wissens nicht dem Ergebnis der Ausschlußberatungen entsprechen - schon jetzt hinweisen. Da wegen der noch durchzuführenden gesetzestechnischen Überarbeitung des Regierungsentwurfs eines Kunsthochschulgesetzes dieses Gesetz vielleicht unter Zeitdruck vom Landtag verabschiedet werden muß, befürchte ich, daß die evtl. als weniger gravierend angesehenen Mängel, z.B. bei der Kanzlerregelung, nicht mehr ausgemerzt werden können.

Ich möchte Sie deshalb herzlich bitten, diese Angelegenheit noch als Ergänzung zum Ausschlußbericht aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen



- Prof. Hanspaul Isenrath -